

[Absender]

Stadtverwaltung Trier
Ordnungsamt
Wasserweg 7-9
54292 Trier

**Antrag auf Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche
Approbation – Heilpraktiker/In
- Anmeldung zur schriftlichen und mündlichen Kenntnisüberprüfung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz).

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift (Straße, PLZ Ort) _____

Arbeitsstelle: _____

**Ort der geplanten Niederlassung/
Praxistätigkeit als Heilpraktiker/in:** _____

Die Erlaubnis soll sich auf den

- Allgemeinen Bereich
- eingeschränkten Bereich der Psychotherapie
- eingeschränkten Bereich der Physiotherapie
- eingeschränkten Bereich der Podologie

beziehen (**bitte unbedingt ankreuzen**).

Mit diesem Antrag möchte ich gleichzeitig für die Kenntnisüberprüfung beim zentral für Rheinland-Pfalz zuständigen Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen angemeldet werden. Zu diesem Zweck erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Daten an das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einverstanden. Ich wünsche folgenden Überprüfungstermin (bitte unbedingt Termin ankreuzen):

- 3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss: 31.12. d. J. in Mainz)
- 2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss: 30.06. d. J. in Mainz)

Dies bedingt eine Antragsstellung bei der Stadtverwaltung Trier bis spätestens 20.06. bzw. 20.12. eines Jahres. Ich weiß, dass ein späterer Antragszugang nur zum Folgetermin berücksichtigt werden kann, und dass ich nur bei fristgerechtem Vorliegen aller Antragsunterlagen und Bezahlung der Überprüfungsgebühr (nach Aufforderung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Gesundheitsverwaltung) zur Kenntnisüberprüfung zugelassen werde. Auch die Terminverschiebung ist gebührenpflichtig.

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „O“, zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate
- Ärztliches Attest des Haus- oder Amtsarztes mit den Angaben, dass physisch und psychisch nichts gegen die Ausübung als Heilpraktiker(in) spricht und, dass Sie frei sind von ansteckenden Krankheiten; zum Antragzeitpunkt nicht älter als 3 Monate
- Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes; zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate
- beglaubigte Kopie des Bundespersonalausweises oder Reisepasses
- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Nachweis über evtl. bisherige Ausbildung zum Heilpraktiker

Zusätzlich für den Bereich Physiotherapie bzw. Podologie:

- beglaubigter Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Physiotherapeut nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Physiotherapeuten bzw. über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen

Mir ist bekannt, dass sowohl die Erteilung als auch die Versagung der Erlaubnis (bei Nichtteilnahme oder Nichtbestehen der Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz-Bingen) durch gebührenpflichtigen Bescheid der Stadtverwaltung Trier erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/In

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person

Art. 13 DSGVO

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadtverwaltung Trier
Ordnungsamt
Wasserweg 7-9
54292 Trier
Telefon 115
E-Mail: ordnungsamt@trier.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Trier
Telefon 0651/718-1104
E-Mail: datenschutz@trier.de

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen prüfen zu können, um den Anspruch gelten zu machen können auf die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 2 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (HeilprGDV).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG i.V.m. §3 HeilprGDV verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Stadtverwaltung Trier erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der in Anspruch genommenen Verwaltungsdienstleistung (Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein) benötigen. Darüber hinaus können Daten an Dritte, wie andere Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden, soweit diese im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages zu beteiligen sind. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Bearbeitung. Es gelten unterschiedliche Löschfristen.
Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Abgabenordnung (AO), SGB I und X usw. ergeben Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu 30 Jahre betragen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz., Postfach 3040, 55020 Mainz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 7 Heilpraktikergesetz i. V. m. § 7 HeilprGDV i.V.m § 2 HeilprGDV.

Die Stadtverwaltung Trier benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das zuständige Gesundheitsamt und um abschließend über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und es erfolgt Erteilung der Erlaubnis.